

Mühe los wären andererseits in der Begleitung des deutschen Königs, in der auch während der Reise durch Galiläa immerhin Kanzler und Notar zu vermuten sind, Hinweise für die korrekte Gestaltung der Datumszeile in einem Diplom des deutschen Herrschers zu erhalten gewesen, wie es offensichtlich für den Titel Konrads geschehen ist.

Doch auch eine Stelle des Kontexts verdient erhöhte Aufmerksamkeit. In der Umschreibung des der Erlöserabtei übergebenen Klosters heißt es *quod est constructum in territorio Suriano in Monte Tabor*, was für einen Mönch auf dem Thabor selbst eine ganz unwahrscheinliche Ausdrucksweise darstellt. Weder in dieser noch in ähnlicher Form findet sie sich in einem Diplom der jerusalemitanischen Königskanzlei oder einer anderen Kanzlei des Heiligen Landes. Auch der Papsturkunde von 1146 entstammt sie nicht, denn erst im 13. Jahrhundert tritt dort die Angabe der Diözese hinzu, und für Eugen III. war wie für seinen Vorgänger Paschalis II. durch die ausführlichen Hinweise auf den Berg der Verklärung in der Arenga eine weitere geographische Umschreibung wie schon wegen der universalen Stellung des Papsttums nicht notwendig. Sie kann auch nicht dem Regestator zugeschrieben werden, der sie bei mehreren hundert anderen Urkunden aus dem Osten nie einfügt. Für einen Einwohner des Heiligen Landes überflüssig, wird die Angabe *in territorio Suriano* für einen Abendländer notwendig oder mindestens dringend erwünscht, da man sonst das Martinskloster und die Thaborabtei leicht irgendwo im eigentlichen Herrschaftsbereich Konrads III. gesucht hätte. Es entspricht zudem dem Brauch der deutschen Kanzlei, bei weniger bekannten Orten nähere Angaben über ihre Lage wie *in pago*, *in episcopatu* oder etwa in dem von der Sachlage her unserem Diplom am nächsten stehenden Stück für St-Remi in Reims von 1138 *in regno Francorum* (D Konrad III. 6) zu machen. Eine genaue Ortsbestimmung mußte aber auch der Abtei auf dem Thabor willkommen sein, um eventuelle Einwände gegen eine Urkunde, deren Aussteller kein Herrscher des Königreichs Jerusalem war, entkräften zu helfen.

Vom Brauch des Ostens wich das Diplom Konrads III. anscheinend auch in der Besiegelung ab. Mit großer Regelmäßigkeit und Genauigkeit vermerken die Ersteller des Inventars von Manosque jeweils das Vorhandensein eines Hängesiegels und auch seinen Verlust, wenn sie ihn durch Reste der Befestigung oder einfach durch Löcher in der Plica festzustellen vermochten⁸⁶⁾. Ein solcher Vermerk fehlt hier, so daß wohl

⁸⁶⁾ Z. B. Inventaire von Manosque f. 7 zu Reg. regni Hieros. Nr. 878: *Le scel de plomb ... perdu*; f. 285 zu Reg. regni Hieros. Nr. 69: *duobus sigillis pendentibus*, und ähnlich hundertfach.